



Landesjugendamt  
Geschäftsstelle Landesjugend-  
hilfeausschuss

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt  
- per E-Mail -

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2280  
zu Drs. 7/6574/6783

111611  
Geschäfts-  
stelle.LJHA@tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringen Kindergartengesetzes,  
Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/6574  
Gesetzesentwurf der Fraktion CDU – Drucksache 7/6783  
hier: Stellungnahme LJHA**

Erfurt,  
13. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Sie haben den Landesjugendhilfeausschuss eingeladen, zur o.g. Drucksache Stellung zu nehmen. Dieser komme ich unter Organvorbehalt gerne nach.

#### **Zum Gesetzesentwurf – Drucksache 7/6574**

##### **Praxisintegrierte Ausbildung**

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Ausbildungsform der praxisintegrierten Ausbildung dauerhaft neben die konsekutive Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern gesetzlich geregelt wird und zugleich damit zusammenhängenden Ausbildungskosten als ansatzfähige Kosten (Betriebskosten) anerkannt werden.

Da die Ausbildungsstellen laut Begründung begrenzt sind (480) sollte geregelt werden, unter welchen Maßgaben zwischen den Gebietskörperschaften und in den Gebietskörperschaften eine Verteilung der Stellen erfolgt. Dies insofern, um auf einen flächenmäßigen Ausbau tatsächlich hinzuwirken. Darüber hinaus sollte gesetzlich klargestellt werden, dass im vorab der Schaffung refinanzierter Ausbildungsstellen Einvernehmen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe herzustellen ist.

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de/th2](http://www.thueringen.de/th2)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-  
gen ohne Signatur und/oder Ver-  
schlüsselung.

## **Erhöhung Landespauschalen**

In dem Zusammenhang wird die Erhöhung der Landespauschalen zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis vor Vollendung des 78. Lebensmonats vorgesehen. Offen bleibt, warum die Landespauschalen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nicht angehoben werden. Dies erschließt sich nicht, zumal PIA nicht altersstufenmäßig ausgerichtet ist und mit Änderung in § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nunmehr eine gesetzlich grundständige Ausbildung darstellt.

## **Tarifeinigung - Mindestbetreuungsschlüssel**

Mit der Übernahme der Eignung der Tarifvertragsparteien verbindet sich zu Recht eine Neuberechnung des Mindestpersonalschlüssels für die wöchentliche Betreuungszeit, die unter Beachtung von Tarifautonomien allgemein betrachtet eine allgemeine Bedarfserhöhung an Fachpersonal für alle Träger der Kindertagesbetreuung bedeutet.

Da jedoch nicht alle Träger der Tarifgemeinschaft angehören ist zu prüfen, ob hier nicht unzulässiger Weise ein Eingriff in die Tarifautonomie der Träger vorliegt. Sofern dies rechtlich nicht vorliegend ist, müsste jedoch für Träger, die der Tarifgemeinschaft nicht angehören, zumindest eine Übergangszeit eingeräumt werden.

## **Zum Gesetzentwurf – Drucksache 7/6783**

Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege (Sachkostenpauschale und Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung) erheblich zu erhöhen, wird ausdrücklich begrüßt. Dies insofern, da eine letztmalige Erhöhung im Jahr 2017 stattfand. Mit Blick auf zurückliegende Tarifentwicklung und besonders auch auf die grundsätzlichen Kostensteigerungen sind diese Anpassungen überfällig und dringend zu regeln.

Um diese im Gesetzentwurf benannten Erhöhungen der Sachkosten, der Förderleistung je nach Qualifikation sowie die Anerkennung der Berufserfahrung durch Zuschläge durch die Kommunen und Landkreise zu gewährleisten, bedarf es auch der entsprechenden finanziellen Zuschüsse durch das Land. Es wird daher anregt, auch die Landespauschale laut § 25 ThürKigaG entsprechend anzuheben, um eine Beteiligung des Landes an den Mehrausgaben zu sichern. Ohne eine solche Anpassung kommt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die nicht unerhebliche Kostensteigerung allein auf (betrifft vor allem Landkreise mit vielen Kindertagespflegepersonen).

### **Schlussbestimmungen**

Da das Gesetz im Februar verabschiedet und frühestens im März veröffentlicht wird ist zu prüfen, ob eine rückwirkende Inkraftsetzung tatsächlich mit Wirkungsfolgen rechtlich möglich ist und wer die damit zusammenhängenden Kosten trägt.